

DER WEG IN DIE SCHULE

WANN BEGINNT DIE SCHULPFLICHT ???

- Ab dem 01. August eines Jahres sind all die Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September des Jahres 6 Jahre alt werden.
- Auf Antrag der Eltern können Kinder, die erst nach dem 30. September 6 Jahre alt werden, vorzeitig eingeschult werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung, nachdem das schulärztliche Gutachten vorliegt.
- Kinder, die schulpflichtig sind, können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Die Prüfung der Rückstellung kann auch von den Eltern beantragt werden.

WAS PASSIERT WANN ???

- Die Eltern der schulpflichtigen Kinder erhalten von der Stadt Heiligenhaus, Schulverwaltung, vor den Herbstferien des Vorjahres ein Anschreiben, das wichtige Informationen zur Anmeldung enthält und in dem einzuhaltende Termine mitgeteilt werden. Auch über die örtliche Presse und die Internetseite der Stadt Heiligenhaus erfolgen Informationen.
- In den einzelnen Grundschulen finden Informationsabende statt.
- Es gibt keine Schulbezirke. Die Eltern können grundsätzlich die Schule für ihr Kind frei wählen (siehe hierzu aber die Ausführungen unter „Welche Schule kann das Kind besuchen ???“)
- Das Anmeldegespräch an der gewählten Schule erfolgt zusammen mit dem Kind. Bei der Anmeldung erfolgt auch die Feststellung, ob das Kind die deutsche Sprache hinreichend beherrscht, um im Unterricht mitarbeiten zu können.
- Die Aufnahmeentscheidung trifft die Schulleitung. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens an allen Grundschulen erfolgt die entsprechende Information an die Eltern.
- Vor der Einschulung findet für die angemeldeten Kinder eine schulärztliche Untersuchung statt. Die Eltern erhalten rechtzeitig eine Termininformation durch das Kreisgesundheitsamt.

WELCHE SCHULE KANN DAS KIND BESUCHEN ???

- Die Grundschule kann frei gewählt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht aber nur in die der Wohnung des Kindes nächstgelegene Grundschule im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazitäten.
- Die für das Kind nächstgelegene Gemeinschaftsgrundschule wird anhand des Wohnortes ermittelt und in dem Anschreiben der Schulverwaltung mitgeteilt. Die Bekenntnisgrundschulen sind für alle Kinder unabhängig vom Wohnort die nächstgelegene Grundschule ihrer Art.

- Bei Anmeldeüberhängen erfolgt ein Auswahlverfahren anhand festgelegter Kriterien. Dabei haben an einer Bekenntnisgrundschule die Kinder, die dem Bekenntnis angehören, Vorrang.

WER STEHT ALS ANSPRECHPARTNER ZUR VERFÜGUNG ???

- Fachbereich Bildung und Sport (FB III.3) bei der Stadt Heiligenhaus
Abteilung III.3.1, Schulverwaltung
Frau Dubbert: 02056/13-250, r.dubbert@heiligenhaus.de
Frau Guhl: 02056/13-221, g.guhl@heiligenhaus.de
Frau Graedtke: 02056/13-349, s.graedtke@heiligenhaus.de
- Schulleitungen der Grundschulen
(s. Aufstellung „Grundschulen in Heiligenhaus“)

Darüber hinaus gibt es für einzelfallbezogene Rückfragen und Problemstellungen Ansprechpartner beim Schulamt des Kreises Mettmann. Diese können Ihnen von der Schulverwaltung Heiligenhaus oder den Schulleitungen nach Bedarf mitgeteilt werden.